Merkblatt,

bie Bedingungen betr., welche bei Hen- und Umbauten zwed's Bewährleiftung der generficherheit zu erfüllen find.

Ausgug aus der Bauordnung vom 13. Märg 1899 den Ausführichigebestimmungen gur Bauordnung vom 29. September 1899 und dem Wefet über die Erleichterung von Reinhausbauten vom 21, Huguft 1918.

I. Entfernung zwischen Gebäuden § 31 B. D.

Beifpiele. Mindeftabftanb : Bwifden Gebanden ein- und denfelben Brundftilds: A. 2 m B. verfdiedener Grundftude: 1. eine diefer Gebande befitt fenerfichere Maner; 2 m im allgemeinen 2. keins " 4 m Sonderfälle gu B 2:

	Der Abstand eines vorhandenen Gebandes A von der Grenze fei:	m	Dann Mindestabstand des Jenbaues des Ladybars B von der Grenze:	m		
a	mit dem Rachbar zugefehrter fenersicherer Band	2	mit feuersicherer Wand	0		
b	Drégl	1	mit fenersidgerer Wand * mit nidgt " " *	1		
c	Drigt.	0	mit fenerAdjerer Wand	0** 2		
d	Desgl., aber mit nicht feuersicherer Wand	4	mit fenersidjerer Wand	0		
6	Defgi	2	mit fenersidjerer Wand	0 2		
f	Desgl	1	mit fenersidjerer Wand * mit nid;t ., , , ,	1 3		
0	Desgi	0	mit feuersicherer Wand	2 4		
4	3wei Rachbargrundstude A und B sind noch unbebant. Rachbar A will bauen mit Abstand pon ber Grenze:	m	Dann Mindestabstand des Renbanes des Rachbars B von der Grenze:			
2		2	mit fenerstdjerer Wand	0		
b	-	1	mit fenersicherer Band	1		
-	Delgi,	0	mit fenersicherer Band	0 2		
-	bei nicht fenerficherer Mauer	4	mit fenersteherer Wand	0		
-	Desgl.	2	mit feuersicherer Wand	0 2		
1	Deigi.	1	mit fenersidjerer Wand	3 2		
-	Desgl.	0	mit fenerficherer Wand	4		

Bemerfung: Bet Abftand 0 m fann bie betr. Mauer auf ber Gigentumogrenge errichtet werden. "Bu 3 c Mit fdriftlicher Genehmigung bes Rachbars A barf feine vorhandene fenerfichere Mauer ext ber Gigentundgrenge und bem neubenenben Rachbar B benutt werben.

"In ben mit " verfebenen Gellen ift fcriftliches Einverftanbnis und Banvergicht bes Rachbars erforderlich.

III. Seneviichere Manern.

1. § 45 bie § 48, § 54 d. B. O. und § 1 311 § 45, § 2 bie § 5 311 § 58 d. Unw. d. B. O.

- A. Inwendung : Bur Erzielung eines höheren Brades von Fenerficherheit fonnen fowohl für Ilmfangowande and bei Innehaltung der gefenlichen Abstände (vergl. 1) nach § 47 wie auch für Innenwande nach § 48 der B. O. fenerfidjere Manern vorgeschrieben werden,
- B. Material: Gebrannte Barufteine, Benchsteine; and Kunststeine, wenn durch amtliche Prufungoftelle Tener ficherheit nachgewiesen ift Berboten find dagegen Lehmsteine und Gipoftude. Ausführung folide in Kall oder Bementmörtel. § 1 311 § 54 d. Hinv. d. B. O.
- C. Wandftarte bei Berwendung von:

		Biegeifteinen in cm	Brudifteinen in cm
1.	bei nur einem Beschosse	25	50
2.	cin 2. Geschoß darunter	38	60
3.	, 3. ,, ,	38	60
4.	,, 4. ,, ,,	51	70
5.	Dachgeschoß mit höherer Dachneigung ale 45 Brad .	25	50
6.	Dachgeschoß mit massiver Trempelwand	25	50
7.	Halbgeschosse	25	50
8.	Bei Geschossen von größerer Höhe als 4 m und mit } fenersicheren Mauern von mehr als 12 m freier Länge	es sind entiprechende Berstärfungen (Maner-	

III. Schornsteine.

f. § 26 bis §§ 36 gu § 58 der Anm. d. B. O.

- A. Material: Gebrannte Barniteine ober gleich vertiges, fenerficheres Material in vollverstrichenen Ralf- oder Bementmortelfugen. Berboten find Luft- ober Lochsteine und Lehmmörtel.
- B. Ausführnug: 1. Inneres glatt ausreiben bezw. fauber fugen,
 - 2. Angenflachen innerhalb der Gebande mit Lehm., Ralt. oder Zementput überfeten.
- C. Wandftarke: 1. 3m allgemeinen 12 cm
 - 2. Bei Darchführung durch Gebalte 25 cm, oder 12 cm mit Rollschicht von mindestens 12 cm Breite.
- D. Gutfernungen: 1. Junere Schorniteinwand vom goly ber Baltenlage und der Bellerung 25 cm.
 - 2 Aufere Schornfteinwand von Pfoffen, Schwellen, Wandrahmen, Sparren und fauftigen Bolgverbandftuchen 12 cm. Diefe Bolger durfen naber herantreten, wenn Schornstein 25 cm ftarte Bandungen befitt.
 - 3. Dedenschalungen, hölzerne Fußboden, Dachschalungen und Dachplatten burfen bis an die verputte Schornfteinaugenwand berantreten.

E. Liditenweiten:

1.	Besteigbare Schornsteine	cm	2.	Russische Rohre	ctn
a	Mindestmaß	destmaß 43×43			15×15
b	Şöchstmaß			• •	25×25
с	Steigeisen find anzu-	65×65		bei rechteckigem Quer- ichnitt: Mindestbreite Höchstlänge	12 25

F. Offnungen :

- 1. In befteigbaren Schornfteinen;
- a. Ginneigeöffnung am Boden bes Schornfteines; Breite gleich ber vollen Breite ber Lichtenweite, Sohe mindeftens 57 cm. Berfcluß bidt durch eiferne Tür mit Rahmfaig.
- 2. In ruffifden Rohren mindeftens 2 Reinigungsöffnungen.
- a. Heinigungeoffnung am Guße
- b. Desgl. auf dem oberften Dadiboden | Entfernung von allem Dolgwerf mindeftens 45 cm.
- c. begm. außerhalb bes Dadyraumes; dann ift ein Dadfenfter angubringen, wodurch ber Schornfteinfopf leicht und bequem juganglich ift.
- d. Verfdiluft der Heinigungsöffnungen burd, Turen mit Rahmfalg oder durch Schieber, beibe aus Gifen.

Breite ber Turen und Schieber gleich ber inneren größten Lichtenweite.

Sobje minbestens 30 cm. Die obere Reinigungsöffnung ist auf der inneren, unteren Kante mit einem in das Manerwerk einzulassenden, 2 cm starten Runbeisen zu versehen.

e. Eufiboden vor dem Meinigungooffunngen: mit fenerfestem Belage, Eftrich ober Gifenblech von 35 cm Tiefe por der Reinigungsoffnung und von einer Breite, welche deren Lichtenbreite nach jeder Geite um 20 cm ilberragt.

6. Durchführung von Schornfteinen durch Cagerraume von gen, Stroh und fonftigen, leicht brennbaren

Diefe Lagerung ift gulanig, wenn :

- a. der Schornstein mit 25 cm starten Bandungen ausgeführt und die obere Reinigungsöffnung gemäß f 2 c außerhalb des Dachraumes angelegt ist,
- b. oder wenn bei 12 cm starten Wandungen und bei Anlage der oberen Reinigungsöffnung innerhalb des Lagerranmes der Schornsteine in 0,7 m Entsernung von Außenkante Außenput gerechnet mit einem besonderen, fenerficheren Verschlage 3. B. aus Gipsdielen versehen wird, ober
- c. wenn die leicht brennbaren Stoffe hinter besonderen Berschlagen, melde meber aus Brettern noch and Latten bestehen burfen, entfernt von allen Schornsteinen aufbemahrt merben.

IV. generftellen und Aebeneinrichtungen.

vergl. § 58 c B. D. und § 6 bis § 25 ber Unw. ju § 58 b. B. D.

- A. Brandmanern, 1. Material: Gebrannte Barnfteine ober gleichwertiges fenerficheres Material.
 - 2. Stärke: a hinter eisernen Desen und Herden
 b "gemanerten "
 c wenn sie Balken tragen "
 25
- 8. 3bftande der Defen, Berde, Rauchrohre und Rauchertammern vom Solgwert. Bergl. § 13 d Erleichterungsbeft.
 - a gemanerte Fenerstätten vom verpuhten Holzwerf, 15 b Desgl. vom unverpuhten Holzwerf, 25
 - c eiserne Fenernätten und nicht ummantelte, eiserne Rauchrohre vom verputzten oder senersicher belleideten Holzwert, 25 d Desgl. vom nuverputzten, freien Holzwert. 50
- C fußbodenschjuit unter den generftellen aus feuersicherem Material, Stein, Eftrich, ober 2 mm ftarkem Gifenblech; Tiefe; por ber Feueriur mindestens 45 cm, Breite hinter und zu beiben Seiten ber Feueriur mindestens je 20 cm.

Bemerkung: Die Feuerstellen find in die Bauantragszeichnungen einzutragen.

V. Vereinigung von Wohn, Schener, Stall oder ähnlichen Wirtschaftsräumen unter einem Dach.

vergl. § 54 B. D. und § 2 gu 54, § 3 gu § 57 Unm. d. B. D.

A. Die fraglichen Räume liegen burch Scheidewande in fenkrechter Linie getrennt nebeneinander:

	Anordnung:		Busführung der Scheidemand:		
1.	Wohnraum	Stall	bei größeren Stallungen	massiv 25 cm start.	
2.	Desgl.		bei fleineren Stallungen 3. B. Siedlungsbauten	ausgemauerte, beiderseitsgut verputte Fachwertswände. Die Biehstände dürsen nicht an der Scheidewand angebracht werden.	
3.	Bohnraum	Scheuerraum	bei größeren landwirticaftlichen Betrieben mit Ausnahme ber unter II A bezeichneten Salle.	mie A 2	
4.	Desgl		bei fleineren Betrieben	Desgí.	

B. Die fragt. Räume liegen durch Dede und guftboden in magerediter Linie getrennt abereinander alfo:

oben	Wohnraum**	ober	Scheuerraum	- dann
unten	Stall	butt	Bohnraum	

1. Ausführung des Enfibodens;

- a. Auswellerung zwifden ben Balten ober Ginfdub von Gips- ober Bemeintbielen ober abnlichen Mererinfien
- b. barüber Lehmichlag ober Mortelichicht ober Bementstrich, c. barüber 3 cm starter, fenersicherer Gipsftrich ober Steinbelag.

2 Ausführung der Dedie;

- a. Besplittung b. Einbinden
- der Dedenballen
- c. Berputung mit Lehmmörtel
 - **Bei Rleinhaufern muß Dede zwifchen Stall und Bohnung maffio und feuerficher fein.

C. Ceffungen. (Löcher, Türen, Fenster, Klappen und dergl.) in den Scheidewänden zwischen Wohn-, Schener-, Stall oder ähnlichen Wirtschaftsräumen § 2 zu § 54 d. Anw.

Die Öffnung ist:

1. Im Erdgeschoß zwischen Räumen mit Lenerftelle (Wohnraum, Küche, Wasch- oder Funerküche, Wertstätte und dergleichen) und Stall oder Schenerraum.

2. Desgl. jedoch ohne generstelle (nicht heizbare Räume, Flur, Diele, Borraum zur Stallung und bergl.) und Stall ober Schenerraum.

şnläffig,
jedoch ift die Deffnung
fenersicher 3. B. durch
eiserne oder blechbeschlagene Tür oder Klappe mit
selbsttätigem unverbrennbaren Berschluß 3. B. durch
Federkraft zu verwehren.
verboten.

3. 3n den Obergefchoffen und im Badgefchof

Desgl. bei Aleinhaufern

ansnahmsweise zuläffig.

Schornsteinen und Feuerstellen wird den Bauherren bringend empfohlen, hierfur nur bewährte Bertmeister heranguziehen.

folyminden, im Januar 1921.

Die Rreisdireftion.